KATHOLISCHE ARBEITNEHMER-BEWEGUNG

Gesamtsatzung

der

Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung KAB Diözesanverband Limburg e.V.

Graupfortstraße 5
65549 Limburg

Tel. 06431-295703
E-Mail: kab@bistumlimburg.de
Internet: www.kab-limburg.de

Stand 02.07.2022

Inhaltsverzeichnis

			Seite
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen			
	§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
	§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit	1/2
	§ 3	Zweckverwirklichung und Mittel	2/3
II. Abschnitt:Mitgliedschaft und Beitrag			
	§ 4	Mitgliedschaft	3/4
	§ 5	Weiter Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
	§ 6	Verlust der Mitgliedschaft	4/5
	§ 7	Beiträge	5
III. Abschnitt:Gliederungen und deren Organe/Zusammenarbeit mit CAJ u. ACLI			
	§ 8	Gliederungen, Mitgliedschaft der KAB-/Kath. Arbeitervereine	5/6
	§ 9	Zusammenarbeit mit der CAJ und ACLI	6
KAB-Vereine/Katholische Arbeitervereine			
	§ 10	KAB-Verein/Katholische Arbeiterverein	6
	§ 11	Mitgliedschaft im KAB-Verein/Katholischen Arbeiterverein	6/7
	§ 12	Organe des KAB-Vereins/Kath. Arbeitervereins	7
	§ 13	Generalversammlung	7/8
	§ 14	Vorstand	9/10
	§ 15	Aufgaben der Vorstandsmitglieder	11
	§ 16	Vertrauensleute	11/12
	§ 17	Ausschluss bzw. Auflösung des KAB-Verein/Kath. Arbeiterverein	12
Die Bezirksverbände			
	§ 18	Bezirksverbände	12
	§ 19	Mitgliedschaft in Bezirksverbänden	13
	§ 20	Organe der Bezirksverbände	13
	§ 21	Bezirkstag	13-15
	§ 22	Bezirksvorstand	15/16
	§ 23	Bezirkssekretär/in	16
	§ 24	Bezirksausschuss	16/17
	§ 25	Rechnungslegung	18
	§ 26	Auflösung des Bezirksverbandes	18
Der Diözesanverband			
	§ 27	Organe des Diözesanverbandes	18
	§ 28	Diözesantag	18/19
	§ 29	Aufgaben / Verhandlungen des Diözesantages	19
	§ 30	Diözesanvorstand	20
	§ 31	Diözesanpräses, Geistliche Assistentin/Geistlicher Assistent	21
	§ 32	Diözesansekretär/in	21
	§ 33	Aufgaben des Diözesanvorstandes	21/22
	§ 34	Diözesanausschuss	22/23
	§ 35	Aufgaben des Diözesanausschusses	23
	§ 36	Rechnungslegung	24
	§ 37	Auflösung des Diözesanverbandes	24
	§ 38	Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	24
Inkrafttreten der Satzung			
	§ 38	Inkrafttreten der Satzung	25

Anlagen:

- Genehmigung des Bischofs von Limburg Dr. Georg Bätzing vom 14.03.2023
- Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg a.d. Lahn vom 20.04.2023 VR 911
- Satzung des Vereins zur Förderung des KAB-Diözesanverbandes Limburg e.V.

Gesamtsatzung

der

Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Limburg e.V.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Diözesanverband führt den Namen "Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Limburg e.V."

(2) Der Sitz des Diözesanverbandes ist Limburg an der Lahn.

(3) Der Diözesanverband ist Mitglied der KAB Deutschlands e.V.

(4) Das Geschäftsjahr des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung) ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Diözesanverband und seine Gliederungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Als Mitglied der KAB Deutschlands e.V. verfolgen der Diözesanverband und seine Gliederungen die gleichen Ziele wie diese, nämlich:

a) die Interessenvertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihren Familien aus christlichem Selbstverständnis;

b) die Vernetzung und Förderung von Gemeinschaften von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern;

c) die Bestärkung und Befähigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, aus christlichem Selbstverständnis Arbeitswelt, Gesellschaft und Kirche mitzugestalten;

d) die Förderung der Erziehung, Erwachsenen- und Berufsbildung;

e) die Förderung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern;

f) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung;

g) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;

h) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, insbesondere in der Jugend- und Altenhilfe.

(3) Der Diözesanverband und seine Gliederungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweckverwirklichung und Mittel

(1) Der Satzungszweck des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Unabhängige und überparteiliche Interessenvertretung in Politik, Arbeitswelt und Kirche durch Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Kampagnen;

b) Schulungs-, Bildungs- und religiöse Veranstaltungen, die der Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen sowie der Zielsetzung einer menschengerechten und solidarischen Gesellschaft dienen;

c) Beteiligung in der sozialen Selbstverwaltung und der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit durch Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (ACA);

d) Einrichtung von berufsbezogenen Beratungsstellen, da die Organisation von Selbsthilfe und Solidarität ihren Ausgangspunkt in konkreten Situationen und Bedürfnissen von Menschen hat;

e) Beratung, Hilfe und Vertretung der Mitglieder in Streitfällen, die unmittelbar mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen, sowie in sozialen Angelegenheiten. Das Nähere regelt die Rechtsschutzordnung

f) Aufbau und Organisation von Fachbereichen (z.B. Jugend, Frauen, Alleinerziehende, Familien, ältere Menschen) als Lernort für Selbsthilfe und zur Stärkung des gesellschaftlichen Bewusstseins, z.B. durch Vernetzung, Austausch von Erfahrungen und Kooperation mit anderen Gruppen;

g) Unterweisung in der Soziallehre der Kirche sowie religiös-ethische Vertiefung in der Berufs- und Arbeitswelt;

h) Veröffentlichungen, die zur Auseinandersetzung anregen sowie Teilhabe– und Teilnahmemöglichkeiten aufzeigen zur Mitgestaltung von Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und Kirche;

i) die Mitgliedschaft im Weltnotwerk e.V.;

j) Veranstaltungen, die vor allem der Zusammenarbeit in der „Einen Welt" bzw. dem Zusammenwachsen der Europäischen Union dienen sowie Zusammenwirken mit der Europäischen Bewegung Christlicher Arbeitnehmer Organisationen (EBCA) und der Weltbewegung Christlicher Arbeitnehmer Organisationen (WBCA) sowie Zusammenarbeit mit anderen privaten und öffentlichen Organisationen und Institutionen;

k) enges Zusammenwirken mit der KAB Deutschlands e.V. sowie deren Einrichtungen und Nutzung deren Publikationen (Schrifttum, Verbandszeitschrift);

l) enge Verbindung der örtlichen Vereine bzw. Basisgruppen der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (kurz: KAB-Vereine/-Basisgruppen/Katholische Arbeitervereine) untereinander und mit den zuständigen Bezirks- und Diözesanvorständen sowie Unterhaltung eines Diözesansekretariates und von Bezirkssekretariaten;

Anmerkung: Die Begriffe KAB-Verein und KAB-Basisgruppe sind gleichbedeutend. Sie bezeichnen beide den organisierten örtlichen Zusammenschluss von KAB-Mitgliedern. Deshalb wird im weiteren Verlauf dieser Satzung wegen der besseren Übersichtlichkeit auf den Begriff KAB-Basisgruppe verzichtet. Inhaltlich gilt immer das zu KAB-Vereinen Gesagte genauso für KAB-Basisgruppen.

m) Unterstützung der Bezirksverbände und der örtlichen KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine bei der praktischen, bildnerischen und organisatorischen Arbeit sowie Durchführung von gemeinsamen Aktionen;

n) die Arbeit des Vereins zur Förderung des KAB Diözesanverband Limburg e.V., der nach Maßgabe seiner Satzung den Diözesanverband unterstützt und fördert.

(2) Der KAB Diözesanverband Limburg e.V. bedient sich für die Wahrnehmung der Rechte als Organisation mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung eines eigenen Berufsverbandes.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft und Beitrag

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Ehegatten und Ehegattinnen werden, die sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands e.V. bekennen.

(2) Personen, die nicht unter Abs. 1 fallen, können als Mitglieder beitreten, sofern sie sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands e.V. bekennen.

(3) Die Mitgliedschaft wird in einem örtlichen KAB-Verein/Katholischen Arbeiterverein erworben, wobei gleichzeitig die Mitgliedschaft im Diözesanverband erworben wird. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des örtlichen KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins. Bei Ablehnung des schriftlichen Aufnahmeantrages hat der Beitrittswillige das Recht, die Entscheidung des Diözesanvorstandes zu beantragen, wobei ihm diese Möglichkeit mitgeteilt werden muss.

Der Diözesanvorstand entscheidet nach Anhörung des Vorstandes des örtlichen KAB-Vereins-/Katholischen Arbeitervereins endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

(4) Personen, die sich keinem KAB-Verein/Katholischen Arbeiterverein anschließen können/-wollen, können einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Diözesanvorstand richten. Dieser entscheidet auf seiner nächsten Sitzung über den Antrag. Bei Ablehnung hat der Beitrittswillige das Recht, die Entscheidung des Diözesanausschusses zu beantragen, wobei ihm diese Möglichkeit mitgeteilt werden muss. Der Diözesanausschuss entscheidet nach Anhörung des Diözesanvorstandes endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

Die Mitgliedschaft von „einzelnen Mitgliedern" beginnt mit der Annahme durch den Diözesanvorstand. Unbeschadet der in den §§ 5 und 6 dieser Satzung benannten Rechte und Pflichten, können "einzelne Mitglieder" unmittelbar kein aktives Wahlrecht wahrnehmen. Wollen solche Mitglieder ein Wahlrecht auf Bezirks- und/oder Diözesanebene ausüben, ist ihnen auf Antrag an den Diözesanvorstand durch diesen ein örtlicher KAB-Verein zu vermitteln, in dem sie sich um einen Delegiertenplatz bewerben können.

(5) Die Mitglieder üben ihr Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht direkt in den örtlichen KAB-Vereinen/Katholischen Arbeitervereinen und durch stufenweise Delegation in dem jeweiligen Bezirksverband und dem Diözesanverband aus.

(6) Mit der Mitgliedschaft in der KAB wird zugleich die Mitgliedschaft im Berufsverband der KAB des Diözesanverbandes Limburg erworben. Bei Verlust der Mitgliedschaft in der KAB erlischt auch die Mitgliedschaft im Berufsverband der KAB des Diözesanverbandes Limburg.

(7) Als korporative Mitglieder können auch andere katholische Organisationen der KAB beitreten, die die Zielsetzung der KAB verfolgen und das Grundsatzprogramm der KAB Deutschlands e.V. unterstützen. Die Form der Mitgliedschaft wird vertraglich geregelt.

§ 5 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben ein Recht auf:

a) den Bezug der Verbandszeitschrift;

b) die Nutzung der Einrichtungen der KAB;

c) die Rechtsberatung in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, die durch den Berufsverband der KAB des Diözesanverbandes Limburg nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechtsschutzordnung der KAB Deutschlands e.V. gewährt wird;

d) auf die vertrauliche Behandlung der von ihnen zur Mitgliederverwaltung und -betreuung bei den einzelnen Verbandsorganen der KAB Deutschlands e.V. gespeicherten persönlichen Daten im Sinne der jeweils gültigen Fassung der EU-DSGVO.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht:

a) das Leben des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen mitzutragen und an der Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung und des Grundsatzprogrammes der KAB Deutschlands e.V. mitzuarbeiten;

b) den Mitgliedsbeitrag nach der Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung der KAB Deutschlands e.V. zu entrichten.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod;

b) durch Austritt;

c) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des jeweiligen KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins bzw. bei "einzelnen Mitgliedern" gegenüber dem Diözesanvorstand. Er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Der Vorstand des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins kann nach Prüfung der Tatsachen und nach Anhören des betroffenen Mitglieds den Ausschluss beim Diözesanvorstand beantragen, wenn einer oder mehrere der folgenden Tatbestände vorliegen:

a) wenn das betroffene Mitglied den Satzungen der KAB zuwiderhandelt;

b) wenn es verfassungsfeindlichen, politisch extremistischen, politisch radikalen oder anderen, der KAB entgegenstehenden Organisationen, beitritt;

c) wenn es schuldhaft - trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnungen - mit den Beiträgen im Rückstand ist, ohne Stundung beim Vorstand des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins erwirkt zu haben.

(4) Aus den in Abs. 3 genannten Gründen können auch „einzelne Mitglieder", die keinem KAB-Verein/Katholischen Arbeiterverein angehören, vom Diözesanvorstand ausgeschlossen werden.

(5) Näheres zum Ausschlussverfahren regelt die Schlichtungsordnung der KAB Deutschlands e.V.

(6) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge oder auf das Vermögen des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen. Ggf. säumige Mitgliedsbeiträge sind mit Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 7 Beiträge

(1) Die Höhe des in Euro zu zahlenden Verbandsbeitrages wird durch die KAB Deutschlands e.V. festgelegt. Sollte im Verbandsbeitrag kein Anteil für den Diözesanverband festgelegt sein, wird dessen Höhe vom Diözesanausschuss festgelegt und beschlossen. Er ist dann Teil des Verbandsbeitrages im Sinne dieser Satzung.

(2) Darüber hinaus kann durch den örtlichen KAB-Verein/Katholischen Arbeiterverein zusätzlich zum Verbandsbeitrag ein Vereinsbeitrag erhoben werden.

(3) Der Diözesanverband bedient sich des Vorstandes eines KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins, um den Verbandsbeitrag zu kassieren bzw. einzuziehen. Der Vorstand des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins steht gegenüber dem Diözesanverband in der Pflicht, den jeweiligen Verbandsbeitrag spätestens zum 30.6. bzw. zum 30.11. an den Diözesanverband weiterzuleiten. Der Diözesanausschuss kann für die KAB-Vereine/-Katholischen Arbeitervereine ein Einzugsverfahren hinsichtlich des Verbandsbeitrages empfehlen.

(4) Der Diözesanausschuss legt die Höhe der anteiligen Rückvergütungen aus dem Verbandsbeitrag an die Bezirksverbände fest.

III. Abschnitt: Gliederungen und deren Organe/Zusammenarbeit mit CAJ und ACLI

III 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Gliederungen,

Mitgliedschaft der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine

(1) Der Diözesanverband gliedert sich in die

a) örtlichen KAB-Vereine und bisher bestehenden Katholischen Arbeitervereine;

b) derzeit bestehenden Bezirksverbände Limburg und Rhein-Main.

(2) Dem Diözesanverband gehören alle KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine an, die in der Diözese Limburg bestehen, unter der Voraussetzung, dass sie das religiöse und gesellschaftliche Ziel der KAB bejahen und anstreben und die Satzungen des Bezirks- und Diözesanverbandes sowie der KAB Deutschlands e.V. vollinhaltlich bejahen und annehmen.

(3) Über die Errichtung bzw. Neuaufnahme von KAB-Vereinen entscheidet auf Empfehlung des jeweiligen Bezirksvorstandes der Diözesanvorstand.

(4) Die Bezirksverbände werden in der Regel aus den KAB-Vereinen/Katholischen Arbeitervereinen eines oder mehrerer katholischer Kirchenbezirke gebildet. Jeder KAB-Verein/-Katholische Arbeiterverein gehört dem zuständigen Bezirksverband an. Die Zugehörigkeit zu einem Bezirksverband sowie dessen Errichtung, Umgrenzung und Bezeichnung bestimmt nach Anhören der Beteiligten der Diözesanausschuss.

(5) Den vorgenannten Untergliederungen ist es unbenommen, sich entweder als unselbständige Untergliederungen des Diözesanverbandes oder als selbständige juristische Person zu konstituieren. Diese Wahlfreiheit hat keine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß der §§ 4 und 5 dieser Satzung. Für die unselbständigen Untergliederungen gilt diese Satzung. Die Satzungen von selbständigen juristischen Personen im obigen Sinne dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

(6) Zur Ergänzung der Satzung können der Diözesanausschuss oder die jeweiligen Gremien, sofern sie ausdrücklich in dieser Satzung dazu befugt sind, Geschäftsordnungen für die Gremien des Diözesanverbandes und seiner Gliederungen erlassen, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen.

§ 9 Zusammenarbeit mit der CAJ und ACLI

(1) Die CAJ (Christliche ArbeiterInnenjugend) als die selbständige Jugendorganisation der KAB und die ACLI (Associazione Cristiani Lavoratori Italiani - Germania) sind korporative Mitglieder des Diözesanverbands Limburg. Der Diözesanverband, dessen Gliederungen und die CAJ sowie die ACLI regeln ihre Zusammenarbeit auf gleichberechtigter und partnerschaftlicher Ebene.

(2) Mindestens einmal im Jahr soll ein gemeinsames Gespräch des jeweiligen Bezirksvorstandes der KAB mit Vertretern/innen der mittleren Ebene der CAJ sowie der ACLI im Bereich des Bezirksverbandes Limburg bzw. Rhein-Main der KAB stattfinden.

III 2. Die KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine

§ 10 KAB-Verein/Katholischer Arbeiterverein

(1) Die örtlichen KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine gehören nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 dieser Satzung dem jeweils zuständigen Bezirksverband an.

(2) Die zurzeit bestehenden KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine mit ihrem Sitz und dem zuständigen Bezirksverband sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 11 Mitgliedschaft im KAB-Verein/Katholischen Arbeiterverein

(1) Mitglieder des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins sind die Mitglieder des Diözesanverbandes, die ihren Wohnsitz im Bereich des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins haben.

(2) In Ausnahmefällen können auch Mitglieder außerhalb dieses Bereichs in dem KAB-Verein/Katholischen Arbeiterverein Mitglied werden. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins. Bei Ablehnung durch den Vorstand hat das Mitglied innerhalb von vier Wochen das Recht, die Entscheidung des Diözesanvorstandes zu beantragen. Dies ist dem Mitglied durch den Vorstand des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins mitzuteilen. Der Diözesanvorstand ent-scheidet nach Anhörung der Parteien endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 12 Organe des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Generalversammlung oder Mitgliederversammlung.

(2) der Vorstand oder das Leitungsteam.

Anmerkung: Ähnlich wie „Ortsverein" und „Basisgruppe" dasselbe bezeichnen, werden in der Mustersatzung der KAB Deutschlands e.V. die Begriffe „Mitgliederversammlung" für „Generalversammlung" und „Leitungsteam" für „Vorstand" verwendet. Da die meisten KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine die bisherigen Begriffe verwenden, wird im weiteren Verlauf dieser Satzung auf die neuen Begriffe verzichtet. Inhaltlich sind die bisherigen und neuen Begriffe gleichzusetzen.

§ 13 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des KAB-Vereins/-Katholischen Arbeitervereins. Ihr gehören alle Mitglieder des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins gemäß § 11 dieser Satzung als stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) Der Generalversammlung obliegen:

a) die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung;

b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung, die vom Vorstand des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins vorzulegen sind;

c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen;

d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;

e) die Beschlussfassung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder und deren Funktionen;

f) die Wahl und ggfls. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes außer dem Präses oder einer Geistlichen Begleiterin/eines Geistlichen Begleiters;

g) die Wahl eines Präses oder einer Geistlichen Begleiterin/eines Geistlichen Begleiters. Als Präses kann nur ein Priester gewählt werden. Die Wahl einer Geistlichen Begleiterin/eines Geistlichen Begleiters richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die geistliche Leitung in den kirchlich anerkannten Katholischen Verbänden im Bistum Limburg. Die Beauftragung des Präses bzw. einer Geistlichen Begleiterin/eines Geistlichen Begleiters erfolgt durch den Diözesanpräses;

h) die Wahl von Kassenprüfern/-prüferinnen, die nicht Mitglieder des Vorstandes gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. a) bis f) sein dürfen, auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig;

i) die Wahl der Delegierten für den Bezirkstag und den Diözesantag;

j) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;

k) die Beauftragung des Vorstandes mit der Durchführung von Maßnahmen;

l) die Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche für die Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben;

m) die Festlegung des Vereinsbeitrages gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung;

n) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

o) die Beschlussfassung über die Errichtung und/oder Änderung der Vereinssatzung

p) die Entscheidung über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. a) bis g) in der Generalversammlung ruht, sofern die Generalversammlung über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

(3) Die Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen. Bei nur einem Vorschlag kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

(4) Anträge können stellen:

a) der Vorstand;

b) die Mitglieder des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins.

(5) Anträge müssen mindestens 8 Tage vor einer ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung müssen so rechtzeitig an den Vorstand gestellt werden, dass sie mit der Einladung zur Generalversammlung an die Mitglieder des Ortsvereines versandt werden können.

(6) Die Generalversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt und soll in den ersten drei Monaten des Jahres vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn der Vorstand des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins oder mindestens 1/3 der Mitglieder des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins dies beantragt.

(7) Die Einladung zu einer ordentlichen Generalversammlung hat schriftlich (bei Zustimmung der/des Empfänger/s auch auf elektronischem Weg) und mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zu außerordentlichen Generalversammlungen soll in der Regel mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich eingeladen werden. Die Generalversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Soll eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins beschlossen werden, so müssen wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.

(8) Ist eine Generalversammlung nicht beschlussfähig, so soll innerhalb von sechs Wochen, frühestens jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen eine weitere Generalversammlung einberufen werden, die mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Die Generalversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem Präses bzw. der Geistlichen Begleiterin/dem Geistlichen Begleiter abwechselnd bzw. einvernehmlich geleitet. Über die Generalversammlung ist Protokoll zu führen. Insbesondere sind Ort, Zeit und Abstimmungsergebnisse zu protokollieren. Das Protokoll ist neben dem/der Protokollanten/in von wenigstens einem weiteren Mitglied des Vorstandes des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins zu unterzeichnen.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins. Er versteht sich als kollegiales Leitungsteam und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins.

(2) Dem Vorstand können maximal angehören:

a) der/die Vorsitzende;

b) der/die stellvertretende Vorsitzende;

c) an die Stelle der Personen aus Buchst. a) und b) kann ein Leitungsteam aus mindestens drei gleichberechtigten Personen treten;

d) der Präses oder die Geistliche Begleiterin/der Geistliche Begleiter des Vereins;

e) der/die Kassierer/in (und dessen/deren Stellvertreter/in);

f) der/die Schriftführer/in (und dessen/deren Stellvertreter/in);

g) die Beisitzer/innen;

h) die Vertrauensleute (diese Funktion ist nicht zwingend);

i) der/die Bezirksvorsitzende, der Bezirkspräses bzw. die Geistliche Begleiterin/der Geistliche Begleiter und der/die Bezirkssekretär/in, wenn sie ihren Wohnsitz im Gebiet des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins haben, mit Stimmrecht;

j) die weiteren Bezirksvorstandsmitglieder und Diözesanausschussmitglieder, wenn sie ihren Wohnsitz im Gebiet des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins haben, ohne Stimmrecht.

Anmerkung: Dem Vorstand müssen mindestens drei Personen angehören, die die nach Vereinsrecht notwendigen Aufgaben wahrnehmen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsfunktionen regelt sich wie folgt:

a) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. a) bis g) dieser Satzung werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am Ende der Veranstaltung, in der die Wahl erfolgte, und endet am Ende der Veranstaltung, in der eine Neuwahl erfolgte. Wiederwahl ist zulässig;

b) Für die Amtszeit des Präses bzw. die Geistliche Begleiterin/den Geistlichen Begleiter ist § 13 Abs. 2 Buchstabe b) dieser Satzung maßgebend;

c) Scheidet ein/e Beisitzer/in des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung eine Ersatzperson ernennen;

d) Werden Vertrauensleute gewählt, so beginnt deren Amtszeit mit der Wahl und ist zeitlich unbegrenzt;

e) Die in § 14 Abs. 2 Buchstaben i) und j) dieser Satzung genannten Personen gehören dem Vorstand kraft Amtes an;

f) Besonders verdiente - aus dem Vorstand ausscheidende - Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern des Vorstandes ernannt werden. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

(4) Der Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen, mindestens viermal im Jahr zusammen. Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder gemäß § 14 Abs. 2 Buchstaben a) bis g), darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus drei Personen, müssen wenigstens zwei anwesend sein.

Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, ansonsten der Präses bzw. die Geistliche Begleiterin/der Geistliche Begleiter.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Vorstandssitzung.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das neben dem/der Protokollanten/in von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll wird in der darauf folgenden Vorstandssitzung verabschiedet.

(5) Kommt der/die Vorsitzende dem Wunsch, eine Vorstandssitzung einzuberufen, nicht nach, so ist 1/3 der Vorstandsmitglieder oder eine andere Verbandsebene berechtigt, selbst unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung einzuladen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Entwicklung und Einleitung von Aufgaben entsprechend dem Programm der KAB, um das Vereinsleben aktiv zu gestalten;

b) die organisatorische und geschäftsführende Leitung des Vereins im Rahmen dieser Satzung;

c) die Durchführung der von der Generalversammlung, dem Bezirks- und Diözesantag sowie dem Bezirks- und Diözesanausschuss gefassten Beschlüsse;

d) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und sonstiger Veranstaltungen des Vereins;

e) die Vorlage des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes sowie der Jahresrechnung bei der Generalversammlung;

f) die Pflege von Kontakten zu anderen Vereinen und den weiteren Ebenen des KAB-Verbandes;

g) die Herstellung und Pflege von Verbindungen zu anderen Organisationen;

h) die Aufnahme von Mitgliedern entsprechend § 4 Abs. 1 dieser Satzung;

i) die Beantragung des Ausschlusses von Mitgliedern beim Diözesanvorstand entsprechend § 6 Abs. 3 dieser Satzung.

(8) Der KAB-Verein/Katholische Arbeiterverein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch je zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. a) bis g) gemeinsam vertreten.

§ 15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Vorsitzende vertritt den KAB-Verein/Katholischen Arbeiterverein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied gemäß § 14 Abs. 8 dieser Satzung unparteiisch und objektiv nach innen und außen. Er/sie sorgt – soweit nicht anders geregelt – für die Durchführung der Beschlüsse.

(2) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n bei deren/dessen Abwesenheit. Ansonsten übernimmt er/sie bestimmte Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Wurde ein Leitungsteam gewählt, so stimmen dessen Mitglieder untereinander die Aufgabenzuordnung im Sinne der Absätze 1 und 2 ab.

(4) Der Präses bzw. die Geistliche Begleiterin/der Geistliche Begleiter trägt insbesondere die Verantwortung für die geistliche Leitung und Begleitung im Verein.

(5) Der/die Schriftführer/in ist verantwortlich für den Schriftverkehr des Vereins, die Protokolle und Niederschriften der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.

(6) Der/die Kassierer/in ist für die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins verantwortlich. Er/sie trägt Sorge für den Beitragseinzug bei den Mitgliedern und die Überweisung des Verbandsbeitrages an den Diözesanverband nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung. Den Kassenprüfern/innen des Vereins wie auch einem Mitglied des Diözesanvorstandes hat er/sie nach Terminvereinbarung Einblick in die Kassenführung zu gewähren.

(7) Die Kassenprüfer/innen des Vereins haben die Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahr die Kassenführung und die Mitgliederlisten des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

(8) Die Beisitzer übernehmen die Ihnen von der Generalversammlung und/oder dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben.

§ 16 Vertrauensleute

(1) Der KAB-Verein/Katholische Arbeiterverein kann in örtliche Bereiche eingeteilt werden, zu deren Betreuung je eine Vertrauensperson von der Generalversammlung gewählt werden kann.

Aufgrund ihrer besonderen Stellung im KAB-Verein/Katholischen Arbeiterverein sollen sie dem Vorstand Informationen über die Meinungen und Wünsche der Mitglieder hinsichtlich der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins vermitteln. Ihre Tätigkeit trägt so zur Lebendigkeit des Vereins und zur Verwirklichung der sonstigen Vereinsaufgaben bei.

(2) Die Vertrauensleute haben insbesondere die Aufgabe:

a) mit den in dem für sie bestimmten Bereich wohnenden Mitgliedern und deren Angehörigen persönlichen Kontakt zu halten;

b) den Beitrag regelmäßig und pünktlich einzuholen und unverzüglich mit dem/der Kassierer/in abzurechnen; bei Einzugsverfahren erörtert der/die Vertrauensmann/frau vierteljährlich mit dem/der Kassierer/in den Überweisungseingang und spricht ggf. säumige Mitglieder an;

c) die Verbandszeitschrift sowie Vereins- und Verbandsmitteilungen den Mitgliedern zu überbringen;

d) für den Besuch von Veranstaltungen zu werben;

e) um die Werbung neuer Mitglieder bemüht zu sein;

f) mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgabe zu unterstützen.

§ 17 Ausschluss bzw. Auflösung des KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins

(1) Der KAB-Verein/Katholische Arbeiterverein kann nur durch Beschluss einer außer- ordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden.

(2) Die außerordentliche Generalversammlung, die eigens zu diesem Zweck mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden muss, kann die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Kommt kein Beschluss zustande, greifen die Regelungen des Vereinsrechts.

(3) Über den Auflösungsbeschluss ist der Bezirksverband und durch diesen der Diözesanverband zu informieren.

(4) In außergewöhnlichen Fällen, insbesondere bei Zuwiderhandlung gegen die Satzung und/oder Verstoß gegen die in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Voraussetzungen trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung, kann der Ausschluss eines KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins auf Antrag des Bezirksvorstandes vom Diözesanvorstand beschlossen werden.

(5) Der Ausschluss durch den Diözesanvorstand ist dem zuständigen Bezirksvorstand und dem Vorstand des betroffenen KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(6) Näheres zum Ausschlussverfahren regelt die Schlichtungsordnung der KAB Deutschlands e.V.

(7) Bei Auflösung oder Ausschluss eines örtlichen KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins fällt das vorhandene Vermögen an den Diözesanverband mit der Auflage, es nach Begleichung vorhandener Außenstände und Verbindlichkeiten ausschließlich und unmittelbar im Sinne der AO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(8) Bei Auflösung oder Ausschluss eines KAB-Vereins/Katholischen Arbeitervereins werden die bisherigen Mitglieder dieses Vereins vom Diözesanverband als "einzelne Mitglieder" gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung weitergeführt.

III 3. Die Bezirksverbände

§ 18 Bezirksverbände

(1) Die Bezirksverbände sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Satzung Gliederungen des Diözesanverbandes.

(2) Zurzeit bestehen im Bereich des Diözesanverbandes der Bezirksverband Limburg mit Sitz in Limburg und der Bezirksverband Rhein-Main mit Sitz in Frankfurt.

§ 19 Mitgliedschaft in Bezirksverbänden

(1) Mitglieder der Bezirksverbände sind die KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine innerhalb der Umgrenzung des Bezirksverbandes nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 dieser Satzung.

(2) Die Bezirksverbände können sich weiter untergliedern. Über die Einrichtung von Untergliederungen - als Organisationsebene zwischen dem Bezirksverband und den Vereinen - sowie deren Auflösung entscheidet der Bezirksausschuss.

§ 20 Organe der Bezirksverbände

Organe des Bezirksverbandes sind:

(1) der Bezirkstag (siehe § 21).

(2) der Bezirksvorstand (siehe § 22).

(3) der Bezirksausschuss (siehe § 24).

§ 21 Bezirkstag

(1) Der Bezirkstag ist das oberste beschlussfassende Organ auf Bezirksebene. Ihm gehören als stimmberechtigte Delegierte an:

a) die Vorsitzenden, die Präsides bzw. die Geistlichen Begleiterinnen/Geistlichen Begleiter der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine des entsprechenden Bezirkes;

b) die Mitglieder des Bezirksvorstandes;

c) die von den KAB-Vereinen/Katholischen Arbeitervereinen gewählten Delegierten.

Für die Zahl der Delegierten gemäß Buchst. c) gilt folgender Schlüssel: je KAB-Verein/Katholischer Arbeiterverein ein Grunddelegierter; für KAB-Vereine/Katholische Arbeitervereine ab 21 Mitgliedern pro angefangene 20 Mitglieder je ein weiterer Delegierter. Grundlage für die Berechnung ist der Mitgliederstand zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.

(2) Dem Bezirkstag obliegt:

a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses, die vom Bezirksvorstand vorzulegen sind, sowie deren Genehmigung;

b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen;

c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Bezirksvorstandes;

d) die Wahl des/der Bezirksvorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in bzw. eines Leitungsteams aus mindestens zwei gleichberechtigten Personen;

e) die Wahl des Bezirkspräses bzw. der Geistlichen Begleiterin/des Geistlichen Begleiters des Bezirkes;

f) die Wahl von zwei bis zu sechs Beisitzern für den Bezirksvorstand;

g) die Wahl der Kassenprüfer/innen auf bis zu vier Jahre;

h) die Wahl von drei Vertretern/innen zum Diözesanausschuss;

i) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;

j) die Beauftragung des Bezirksvorstandes mit der Durchführung von Maßnahmen;

k) organisatorische Fragen des Bezirksverbandes.

Das Stimmrecht der Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß § 22 Abs. 1 Buchst. a) bis c) und § 22 Abs. 2 am Bezirkstag ruht, sofern der Bezirkstag über die Entlastung des Bezirksvorstandes beschließt.

(3) Die Obliegenheit von Wahlen betrifft nur solche Bezirkstage, an denen Wahlen anstehen. Alle Personenwahlen sind gemäß § 13 Abs. 3 durchzuführen.

(4) Der/die Bezirksvorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in bzw. das Vorsitzendenteam und die Beisitzer/innen sind vom Bezirkstag auf die Dauer von vier Jahren zu wählen. Die Amtszeit beginnt am Ende der Veranstaltung, in der die Wahl erfolgte, und endet am Ende der Veranstaltung, in der eine Neuwahl erfolgte. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Bezirkspräses bzw. die Geistliche Begleiterin/der Geistliche Begleiter des Bezirkes wird im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand vom Diözesanpräses vorgeschlagen. Vor einer Wahl erfolgt eine Abstimmung mit dem Bischof von Limburg. Zum Bezirkspräses kann vom Bezirkstag nur ein Priester gewählt werden.

Die Wahl einer Geistlichen Begleiterin/eines Geistlichen Begleiters richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die geistliche Leitung in den kirchlich aner-kannten Katholischen Verbänden im Bistum Limburg. Die Amtszeit des Bezirkspräses bzw. der Geistlichen Begleiterin/des Geistlichen Begleiters des Bezirkes beginnt mit der Ernennung durch den Diözesanbischof und erstreckt sich auf die Zeit der beruflichen Tätigkeit im Bereich des Bezirkes zum Zeitpunkt der Wahl. Mit Zustimmung des Diözesanpräses und des Bischofs von Limburg können auch Personen von außerhalb des Bezirkes gewählt werden.

(6) Für die Beisitzer/innen kann durch den Bezirkstag auf Vorschlag des Bezirksvorstandes ein fester Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich festgelegt werden, für den das jeweilige Bezirksvorstandsmitglied die Verantwortung innerhalb des Bezirksvorstandes über-nimmt. Die Aufgabenbeschreibung soll sich an den örtlich vorhandenen Fachbereichs-gruppen (z. B. junge Familien, Alleinerziehende, Senioren, Frauen, Singles, Ausländer, Behinderte, Arbeitslose etc.) und/oder den Themenschwerpunkten des Bezirksverbandes (z. B. Ökumene, Arbeiterpastorale, Bildung etc.) maßgeblich orientieren.

(7) Anträge können stellen:

a) der Bezirksvorstand;

b) die KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine;

c) der Bezirksausschuss.

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor einem ordentlichen Bezirkstag beim Bezirkssekretariat schriftlich eingereicht werden.

(8) Ein ordentlicher Bezirkstag findet mindestens einmal in zwei Jahren statt. Ein außerordentlicher Bezirkstag muss durch den Bezirksvorstand innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss, der Bezirksvorstand, der Bezirksausschuss oder ein Drittel der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine des Bezirksverbandes unter Angabe des zu behandelnden Themas dies beantragen.

(9) Die Einladung zu einem ordentlichen Bezirkstag hat schriftlich (bei Zustimmung der/des Empfänger/s auch auf elektronischem Weg) und mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bezirksvorstand zu erfolgen. Zu außerordentlichen Bezirkstagen soll in der Regel mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen werden. In dringenden Fällen entfällt diese Ladungsfrist. Es gilt dann eine Frist von einer Woche.

(10) Ein Bezirkstag ist mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Über die Leitung des Bezirkstages verständigen sich die Mitglieder des Bezirksvorstandes untereinander oder sie wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(12) Über den Bezirkstag ist Protokoll zu führen. Insbesondere sind Ort, Zeit und Abstimmungsergebnisse zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Bezirksausschuss verabschiedet und ist von wenigstens zwei Mitgliedern des Bezirksvorstandes zu unterzeichnen.

§ 22 Bezirksvorstand

(1) Dem Bezirksvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

a) der/die Bezirksvorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in bzw. das Leitungsteam;

b) der Bezirkspräses bzw. die Geistliche Begleiterin/der Geistliche Begleiter des Bezirkes;

c) zwei bis zu sechs Beisitzer/innen;

Wurde nach Buchstabe a) ein Leitungsteam gebildet und besteht der Bezirksvorstand nach den Buchstaben a), b) und d) aus mindestens 5 Personen, dann kann auf die Wahl von Beisitzern nach Buchstabe c) verzichtet werden.

d) der/die Diözesanvorsitzende, soferri er/sie seinen/ihren Wohnsitz im Gebiet des Bezirksverbandes hat.

(2) Der/die Bezirkssekretär/in gehört dem Bezirksvorstand mit beratender Stimme an.

(3) Die in § 22 Abs. 1 d) genannte Person gehört dem Bezirksvorstand kraft Amtes an.

(4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß § 22 Abs. 1 Buchst. a) bis c) und § 22 Abs. 2 sind die gesetzlichen Vertreter des Bezirksverbandes entsprechend § 26 BGB. Sie vertreten den Bezirksverband mit je zwei Mitgliedern gemeinsam.

(5) Der Bezirksvorstand tritt in regelmäßigen Abständen – mindestens viermal im Jahr – zu Vorstandssitzungen zusammen. Die Sitzungen des Bezirksvorstandes werden von dem Bezirkspräses und dem Bezirksvorsitzenden gemeinsam schriftlich (bei Zustimmung der/des Empfänger/s auch auf elektronischem Weg) einberufen. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung wird nach Absprache von einem Vorstandsmitglied gemäß § 22 Abs. 1 Buchst. a) und b) dieser Satzung geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter/in.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das neben dem/der Protokollanten/in von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll wird in der darauf folgenden Vorstandssitzung verabschiedet.

(6) Der Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes, insbesondere obliegt ihm:

a) die organisatorische Leitung des Bezirksverbandes im Rahmen dieser Satzung sowie die Verwaltung dessen Vermögens;

b) die Erstellung des Jahreshaushaltes zur Vorlage beim Bezirksausschuss;

c) die Stellungnahme zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen;

d) die Vorlage des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses zur Genehmigung beim Bezirkstag;

e) die Durchführung der vom Bezirks- und Diözesantag sowie Bezirks- und Diözesanausschuss gefassten Beschlüsse;

f) die Vorbereitung der Sitzungen der Organe und sonstiger Bezirksveranstaltungen;

g) die Verbindung mit den KAB-Vereinen/Katholischen Arbeitervereine zu pflegen und sie in ihrer Arbeit zu fördern und zu unterstützen;

h) die KAB-Vereinen/Katholischen Arbeitervereine zu einer geordneten Kassenführung anzuhalten und gegebenenfalls die Kassen durch den Diözesanvorstand prüfen zu lassen.

(7) Der Bezirksvorstand unterrichtet den Bezirksausschuss über die von ihm getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen. Er kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung dem Bezirksausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(8) Der Bezirksvorstand beruft die Sitzungen des Bezirksausschusses sowie den Bezirkstag ein.

§ 23 Bezirkssekretär/in

(1) Die/der Bezirkssekretär/in wird vom Diözesanvorstand vorgeschlagen und vom Bezirksausschuss gewählt. Er/sie ist für den Bezirksverband hauptamtlich tätig. Seine/ihre Amtszeit beginnt mit der Anstellung durch den Diözesanverband und endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses oder durch Beschluss des Diözesanvorstandes nach einem Abwahlbeschluss des Bezirksausschusses.

(2) Dem/der Bezirkssekretär/in als Mitglied des Bezirksvorstandes obliegt:

a) die Leitung des Bezirkssekretariates;

b) die organisatorische Arbeit im Bezirksverband und dessen lebendige Weiterentwicklung;

c) die laufende Geschäftsführung in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern des Bezirksvorstandes, wobei der Bezirksvorstand eine Geschäftsordnung für den/die Bezirkssekretär/in beschließen kann, die der vorherigen Zustimmung des Bezirksausschusses bedarf;

d) die Führung der Bezirkskasse, die jährlich wenigstens einmal durch die Kassenprüfer zu prüfen ist, sowie die Vorbereitung des Jahreshaushaltes und des Jahresabschlusses in Abstimmung mit dem Bezirksvorstand;

e) die verantwortliche Durchführung der Beschlüsse des Bezirksvorstandes sowie der Beschlussorgane der KAB auf Bezirks-, Diözesan- und Verbandsebene;

f) die Zusammenarbeit mit der KAB Deutschlands e.V. sowie der CAJ und der ACLI;

g) die Sorge für Schulungs- und Bildungsmöglichkeiten der Mitglieder;

h) die KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine in ihrer Arbeit fördernd zu begleiten.

§ 24 Bezirksausschuss

(1) Dem Bezirksausschuss gehören an:

a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes;

b) die vom Bezirkstag gewählten Vertreter/innen zum Diözesanausschuss;

c) die Vorsitzenden der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine, bei Verhinderung deren Stellvertreter;

d) die Vereinspräsides bzw. die Geistlichen Begleiterinnen/Geistlichen Begleiter der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine;

e) der/die Seniorenbeauftragte des Diözesanverbandes, wenn er/sie seinen/ihren Wohnsitz im Bezirk hat;

f) je ein/e Vertreter/in der CAJ und der ACLI, der/die von der CAJ bzw. der ACLI benannt wird;

g) die Leiter/innen der Arbeitskreise auf Bezirksebene;

h) weitere Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht.

(2) Dem Bezirksausschuss obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Bezirksverbandes, die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören, unter anderem:

a) den/die Bezirkssekretär/in auf Vorschlag des Diözesanvorstandes zu wählen bzw. auf Vorschlag des Bezirksvorstandes einen Abwahlbeschluss zu fassen;

b) den Bezirksverband zu einer lebendigen und wachsenden Gliederung des Diözesanverbandes zu machen;

c) die Entwicklung und Einleitung von Aufgaben entsprechend dem Programm der KAB bzw. Stellungnahmen zu aktuellen Fragen der Arbeitswelt

d) den Bezirksvorstand in seiner Verantwortung für die Gesamtziele des Verbandes zu beraten und zu unterstützen;

e) Beschlüsse zu fassen über die dem Bezirksverband zugewiesenen finanziellen Leistungen;

f) die Genehmigung des Jahreshaushaltes, der vom Bezirksvorstand vorzulegen ist;

g) Beschlüsse zu fassen über die Anträge der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine zu Bezirks- und bzw. Diözesantagen;

h) selbst Anträge an Bezirks- oder Diözesantage zu stellen;

i) die Einrichtung bzw. Auflösung von Arbeitskreisen auf Bezirksebene;

j) Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von weiteren Untergliederungen gemäß § 19 Abs. 2 dieser Satzung.

(3) Der Bezirksausschuss ist vom Bezirksvorstand mindestens zweimal im Jahr schriftlich (bei Zustimmung der/des Empfänger/s auch auf elektronischem Weg) einzuberufen. Die Einberufung hat drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Sitzungsleitung entspricht der von Bezirksvorstandssitzungen. Der Bezirksausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter/in. Der Bezirksausschuss muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Bezirksausschussmitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das neben dem/der Protokollanten/in von einem weiteren Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll wird in der darauf folgenden Ausschusssitzung verabschiedet.

§ 25 Rechnungslegung

(1) Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (§ 238 ff. HGB) sowie den Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) bis zum 30. Juni des jeweils folgenden Geschäftsjahres aufzustellen.

(2) Dem unmittelbar folgenden Bezirkstag ist der Jahresabschluss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26 Auflösung des Bezirksverbandes

Der Bezirksverband kann nur durch Beschluss des Diözesanausschusses nach Anhörung des betroffenen Bezirksausschusses aufgelöst werden. Bei Auflösung des Bezirksverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Diözesanverband mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

III 4. Der Diözesanverband

§ 27 Organe des Diözesanverbandes

Organe des Diözesanverbandes sind:

(1) der Diözesantag.

(2) der Diözesanvorstand.

(3) der Diözesanausschuss.

§ 28 Diözesantag

(1) Der Diözesantag findet wenigstens alle vier Jahre statt. Die Einladung zum ordentlichen Diözesantag hat schriftlich (bei Zustimmung der/des Empfänger/s auch auf elektronischem Weg) und mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Ein außerordentlicher Diözesantag muss einberufen werden, wenn der Diözesanvorstand, der Diözesanausschuss oder ein Viertel der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine dies beantragen. Zu außerordentlichen Diözesantagen soll in der Regel mit einer Frist von drei Wochen schriftlich eingeladen werden. In außergewöhnlichen Fällen, die dringende Entscheidungen notwendig werden lassen und nicht vorhersehbar waren, kann diese Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

(2) Dem Diözesantag gehören als stimmberechtigte Delegierte an:

a) alle Vorsitzenden der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine;

b) alle Vereinspräsides und Geistlichen Begleiter/innen der KAB-Vereine/Katholischen Arbeitervereine;

c) alle Mitglieder des Diözesanvorstandes;

d) alle Mitglieder des Diözesanausschusses;

e) die von den Vereinen gewählten Delegierten.

Für die Zahl der Delegierten gemäß Buchstabe e) gilt folgender Schlüssel: je KAB-Verein/Katholischer Arbeiterverein ein Grunddelegierter; für KAB-Vereine/Katholische Arbeitervereine ab 21 Mitgliedern pro angefangene 20 Mitglieder je ein weiterer Delegierter.

Grundlage für die Berechnung ist der Mitgliederstand zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Anträge an den Diözesantag können vom Diözesanvorstand, Diözesanausschuss, von den Bezirksorganen, den KAB-Vereinen/Katholischen Arbeitervereinen über die Bezirksverbände gestellt werden. Sie müssen mindestens vier Wochen vor dem Diözesantag dem Diözesansekretariat eingereicht werden. Die Unterlagen werden den Delegierten mindestens drei Wochen vorher zugesandt. Initiativanträge können bis zu Beginn des Diözesantages gestellt werden, wenn dies von der Sache her begründet ist und eine fristgerechte Beantragung auf Grund der Aktualität nicht möglich war. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens 15 Delegierten des Diözesantages.

(4) Der Diözesantag ist, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde, mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Diözesantages. Über den Diözesantag ist ein Protokoll zu erstellen. Insbesondere sind Ort, Zeit und Abstimmungsergebnisse zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Diözesanausschuss verabschiedet und ist von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 29 Aufgaben/Verhandlungen des Diözesantages

(1) Aufgaben des Diözesantages sind:

a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Diözesanverbandes, der vom Diözesanvorstand vorzulegen ist;

b) Wahlen

i. zum Diözesanvorstand gemäß § 31 Abs. 1 Buchst. a) und b) dieser Satzung,

ii. der Vertreter/innen des Diözesanverbandes im Bundesausschuss der KAB Deutschlands e.V. sowie deren Stellvertreter gemäß den Regelungen der KAB Deutschlands e.V.,

iii. von Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung der KAB Deutschlands e.V.,

iv. von mindestens zwei Kassenprüfern/-prüferinnen auf vier Jahre, die nicht Mitglieder des Diözesanvorstandes sein dürfen,

c) Beschlussfassung über die Einrichtung von Fachbereichen auf Diözesanebene;

d) Beschlussfassung über Anträge;

e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

f) Beauftragung des Diözesanvorstandes zur Durchführung von Maßnahmen.

(2) Zwischen den Diözesantagen und in den Jahren, in denen kein Diözesantag stattfindet, nimmt der Diözesanausschuss die Aufgaben des Diözesantages gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. b) im Sinne von Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Amtsinhaber, dann d) und f) dieser Satzung in Stellvertretung wahr.

(3) Die Wahlen sind gemäß § 13 Abs. 3 durchzuführen.

§ 30 Diözesanvorstand

(1) Der Diözesanvorstand setzt sich zusammen aus:

a) der/dem Diözesanvorsitzenden und bis zu drei stellvertretenden Diözesanvorsitzenden;

b) an die Stelle von a) kann ein Leitungsteam von mindestens zwei gleichberechtigten Personen treten;

c) dem Diözesanpräses;

d) der Geistlichen Assistentin/dem Geistlichen Assistenten, sofern der Diözesanausschuss dies nach § 37 Nr. 5 b) der Satzung beschließt;

e) der/dem Diözesansekretär/in;

f) den Bezirksvorsitzenden, bei Verhinderung deren Stellvertreter/innen;

g) den Bezirkspräsides bzw. den Geistlichen Begleitern/innen für den der Bezirke;

h) den Bezirkssekretären/innen mit beratender Stimme;

Zu den Buchstaben a) und b) gilt, dass in diesen Ämtern in der Regel mindestens ein Mann bzw. eine Frau vertreten sein soll.

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes zu § 30 Abs. 1 Buchst. a) und b) dieser Satzung werden vom Diözesantag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl durch den Diözesantag und endet mit der Wahl des neuen Diözesanvorstandes am nachfolgenden Diözesantag. Wiederwahl ist zulässig. Die in § 30 Abs. 1 Buchst. f), g), h) dieser Satzung genannten Personen sind Mitglieder des Diözesanvorstandes kraft Amtes.

(2) Der Diözesanvorstand tritt in regelmäßigen Abständen - mindestens viermal im Jahr - zu Vorstandssitzungen zusammen. Die Sitzungen des Diözesanvorstandes werden von dem Diözesanpräses und dem Diözesanvorsitzenden gemeinsam schriftlich (bei Zustimmung der/des Empfänger/s auch auf elektronischem Weg) einberufen und von einem der beiden nach Absprache geleitet. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Leiter/in der Sitzung. Eine außerordentliche Diözesanvorstandssitzung muss unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn ein Drittel der Diözesanvorstandsmitglieder es verlangt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das neben dem/der Protokollanten/in von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll wird in der darauf folgenden Vorstandssitzung verabschiedet.

(4) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes gemäß den Buchstaben a) bis e) sind die gesetzlichen Vertreter des Diözesanverbandes gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Diözesanverband Limburg e.V. mit je zwei Mitgliedern gemeinsam.

§ 31 Diözesanpräses, Geistliche Assistentin/Geistlicher Assistent

(1) Der Diözesanpräses wird auf Vorschlag der Bezirkspräsides bzw. Geistlichen Begleiter/innen der Bezirke und des Diözesanvorstandes vom Diözesanausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und durch den Bischof ernannt.

(2) Der Diözesanausschuss kann die Einrichtung des Amtes einer Geistlichen Assistentin/eines Geistlichen Assistenten beschließen. Die Geistliche Assistentin/der Geistliche Assistent wird auf Vorschlag des Diözesanvorstandes im Einvernehmen mit dem Bischof oder einer von ihm beauftragten Person und dem Diözesanpräses vom Diözesanausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Tätigkeit beginnt mit der Beauftragung durch den Bischof.

§ 32 Diözesansekretär/in

(1) Der/die Diözesansekretär/in wird von dem/der Diözesanvorsitzenden und dem Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Assistentin/dem Geistlichen Assistenten vorgeschlagen, vom Diözesanausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und vom Bischof von Limburg bestätigt. Er/sie ist für den Diözesanverband hauptamtlich tätig. Seine/ihre Amtszeit beginnt mit der Anstellung durch den Diözesanverband und endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses oder durch einen Abwahlbeschluss des Diözesanausschusses.

(2) Dem/der Diözesansekretär/in als Mitglied des Diözesanvorstandes obliegt:

a) die Leitung des Diözesansekretariats;

b) die Umsetzung der Beschlüsse des Diözesanvorstandes und des Diözesanausschusses;

c) die laufende Geschäftsführung in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern des Diözesanvorstandes, wobei der Diözesanvorstand eine Geschäftsordnung für den Diözesansekretär beschließen kann;

d) die Förderung der Arbeit des Diözesanverbandes;

e) die Führung der Diözesankasse, die jährlich wenigstens einmal durch die KAB-Kassenprüfer zu prüfen ist, sowie die Vorbereitung des Jahreshaushalts und des Jahresabschlusses in Abstimmung mit dem Diözesanvorstand;

f) die Kontaktpflege mit der Zentrale der KAB Deutschlands e.V., den Bezirksverbänden, deren Sekretären und den Vereinen sowie die Förderung der Arbeitnehmerjugendarbeit in enger Fühlungnahme mit der CAJ;

g) die Mitarbeit am Aktions- und Bildungsprogramm mit dem Ziel einer erfolgreichen Vereinsarbeit.

§ 33 Aufgaben des Diözesanvorstandes

Dem Diözesanvorstand obliegen neben der laufenden Geschäftsführung nach den Beschlüssen des Diözesantages und des Diözesanausschusses alle wichtigen Aufgaben und Angelegenheiten des Diözesanverbandes unter anderem:

(1) die organisatorische Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen dieser Satzung sowie die Verwaltung dessen Vermögens.

(2) die Stellungnahme zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen.

(3) die Vorlage des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes beim Diözesantag bzw. Diözesanausschuss sowie die Vorlage des Jahreshaushalts und des Jahresabschlusses zur Genehmigung beim Diözesanausschuss.

(4) die Vorbereitung des Diözesantages, der Diözesanausschusssitzungen sowie die Vorbereitung von Kundgebungen und sonstiger Veranstaltungen.

(5) die Einbringung von Anträgen an die Verbandsorgane.

(6) die vom Diözesantag zu wählenden Vertreter/innen des Diözesanverbandes Limburg im Bundesausschuss der KAB Deutschlands e.V. sowie deren Stellvertreter (siehe §29 Abs. 1 Buchst. b) ii.) vorzuschlagen.

(7) die Durchführung der Beschlüsse der Verbands- und Diözesanorgane und ihre Einhaltung zu überwachen.

(8) die neuen KAB-Vereine in den Diözesanverband aufzunehmen und Entscheidungen über Ausschlüsse entsprechend § 6 sowie § 17 Abs. 4 dieser Satzung zu tätigen.

(9) über von KAB-Vereinen/Katholischen Arbeitervereinen zur Genehmigung vorgelegte Satzungen zu entscheiden.

(10) eine enge Zusammenarbeit mit den Bezirksverbänden zu pflegen sowie diese zu unterstützen.

(11) die Rechnungslegung der Bezirksverbände inklusive Kassenführung zu prüfen.

(12) die Bezirkssekretäre/Bezirkssekretärinnen zu bestätigen.

§ 34 Diözesanausschuss

(1) Der Diözesanausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

a) den Mitgliedern des Diözesanvorstandes;

b) den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden;

c) je drei Delegierten der Bezirksverbände;

d) dem/der Seniorenbeauftragten;

e) den Leitern/-rinnen der Fachbereiche;

f) der Vertretung der CAJ (Diözesankaplan, Diözesanleiter/in, Diözesansekretär/in);

g) zwei Vertretern/Vertreterinnen der ACLI, die von der ACLI benannt werden;

h) den Vertretern/innen des Diözesanverbandes im Bundesausschuss der KAB Deutschlands e.V.;

i) den Mitgliedern im KAB Bundesvorstand, die dem KAB Diözesanverband Limburg e.V. angehören;

j) der Diözesanvorstand kann bis zu zwei weitere Personen in den Diözesanausschuss wählen.

Das Stimmrecht der Mitglieder des Diözesanvorstandes im Diözesanausschuss ruht, sofern der Diözesanausschuss über die Entlastung des Diözesanvorstandes beschließt.

(2) Darüber hinaus sind nicht stimmberechtigte Gäste:

a) die KAB-Mitglieder im Diözesansynodalrat;

b) die Bezirksdekane, die der KAB angehören.

(3) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanpräses und dem/der Diözesanvorsitzenden gemeinsam mindestens zweimal jährlich schriftlich (bei Zustimmung der/des Empfänger/s auch auf elektronischem Weg) einberufen und von einem der beiden nach Absprache geleitet.

Die Einberufung hat drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter/in.

Über die Sitzungen des Diözesanausschusses sind Protokolle zu erstellen. Diese sind vom Diözesanausschuss zu verabschieden und von zwei Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

Ein außerordentlicher Diözesanausschuss muss unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn ein Drittel der Diözesanausschussmitglieder es verlangt.

§ 35 Aufgaben des Diözesanausschusses

Dem Diözesanausschuss obliegt:

(1) die Entwicklung und Einleitung von Aufgaben entsprechend dem Programm der KAB.

(2) Stellungnahmen zu den die Gesellschaft und die Arbeitswelt berührenden Fragen.

(3) Anträge an die Verbandsorgane einzubringen.

(4) die Werbung neuer Mitglieder zu fördern.

(5) die Unterstützung und Beratung des Diözesanvorstandes in seiner Verantwortung für die Gesamtziele des Diözesanverbandes.

(6) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes, des Jahreshaushaltes und des Jahresabschlusses, die vom Diözesanvorstand vorzulegen sind, sowie deren Genehmigung und Beschlussfassung über die Entlastung des Diözesanvorstandes.

(7) Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend § 7 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 29 Abs. 2 dieser Satzung.

(8) Beschlussfassung über die Durchführung einer Abschlussprüfung und Bestellung eines Abschlussprüfers.

(9) Wahlen

a) des Diözesanpräses;

b) der Geistlichen Assistentin/des Geistlichen Assistenten;

c) des/der Diözesansekretärs/Diözesansekretärin;

d) Ergänzungswahl(en) für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bzw. Kassenprüfer/innen (siehe § 39 Abs. 1 Buchst. b) dieser Satzung) zwischen den Diözesantagen.

(10) Terminierung des Diözesantages und Festlegung der Tagesordnung.

(11) zur Durchführung der Bildungsarbeit eigene Einrichtungen zu schaffen.

(12) die vom Diözesantag zu wählenden Mitglieder des Diözesanvorstandes vorzuschlagen.

(13) die Bezirksverbände abzugrenzen sowie die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 36 Rechnungslegung

(1) Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (§ 238 ff. HGB) sowie den Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) bis zum 30. Juni des jeweils folgenden Geschäftsjahres aufzustellen.

(2) Der Diözesanausschuss kann einen Abschlussprüfer zur Prüfung der Jahresabschlüsse des Diözesanverbandes und seiner Bezirksverbände bestellen (siehe § 35 Abs. 8 dieser Satzung).

(3) Unverzüglich nach Erstellung ist der Jahresabschluss dem Diözesanausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Bei Durchführung einer Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss erst nach Erhalt des Abschlussprüfungsberichtes des Abschlussprüfers unverzüglich dem Diözesanausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Die Abschlussprüfung sollte bis zum 30. September des jeweils folgenden Geschäftsjahres abgeschlossen sein.

§ 37 Auflösung des Diözesanverbandes

(1) Der Diözesanverband kann nur durch einen Beschluss eines außerordentlichen Diözesantags aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht gezählt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Bischofs von Limburg.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Bistum Limburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Arbeitnehmerseelsorge zu verwenden.

IV. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 38 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Annahme durch den Diözesantag am 2. Juli 2022 und nach der Genehmigung durch den Bischof von Limburg oder dessen Stellvertreter sowie dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg/Lahn in Kraft. Frühere Gesamtsatzungen des Diözesanverbandes Limburg, verlieren von diesem Zeitpunkt an ihre Rechtskraft.

Eigenständige Satzungen von Gliederungen des Diözesanverbandes Limburg müssen zeitnah dem Diözesanvorstand erneut zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Limburg, den 2. Juli 2022

.....	EM Wörner .....
Diözesanvorsitzende/r	stellv. Diözesanvorsitzende/r
.....	.....
stellv. Diözesanvorsitzende/r	stellv. Diözesanvorsitzende/r
.....	.....
Bezirksvorsitzender LM	Bezirksvorsitzender R-M
.....	.....
Diözesanpräses	Diözesansekretär

+ G.

.....
Bischof von Limburg
oder Stellvertreter

DER BISCHOF VON LIMBURG
Dr. Georg Bätzing

An den
KAB Diözesanverband Limburg e.V.
Herrn Diözesanvorsitzenden Thomas Diekmann
Wisperweg 23
65239 Hochheim

14. März 2023
353B/62476/22/01/1

Satzungsänderung

Sehr geehrter Herr Diekmann,

im Schreiben des Diözesansekretärs Martin Mohr vom 15.11.2022 wird die Änderung des § 22 der „Gesamtsatzung der Katholischen Arbeitnehmer – Bewegung (KAB) Diözesanverband Limburg e.V." mitgeteilt.

Anschließend an mein Schreiben vom 11. Juni 2019 genehmige ich die Satzungsänderung in § 22 der „Gesamtsatzung der Katholischen Arbeitnehmer – Bewegung (KAB) Diözesanverband Limburg e.V.".

Ich bitte Sie daher, dieses Schreiben im Anschluss an die von mir bereits unterschriebene Originalsatzung, die dem Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg bereits zur Eintragung vorliegt, an dieses nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen,

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Kopie an:
Herrn Diözesansekretär Martin Mohr

Domplatz 7 · 65549 Limburg an der Lahn · Tel. (06431) 295 813 · Fax (06431) 295 890 bischof@bistumlimburg.de

Amtsgericht Limburg a.d. Lahn
- Registergericht -

Amtsgericht Limburg a.d. Lahn, Walderdorffstr. 12 , 65549 Limburg a.d. Lahn

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)
Diözesanverband Limburg
Graupfortstraße 5
65549 Limburg a. d. Lahn

Aktenzeichen (bitte stets angeben): **VR 911 Fall: 13**

Bearbeiter/in: Rechtspflegerin Herz
Telefon: (06431) 2908 - 329
Fax: 06431 / 2908-450

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Datum: 21.04.2023

Eintragung im Vereinsregister betreffend Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Limburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Amtsgericht Limburg a.d. Lahn ist auf dem Registerblatt VR 911 die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

1.
Nummer der Eintragung: 10

3.
b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
Bestellt als
Stellvertretende Diözesanvorsitzende:
Wörner, Eva-Maria, Frankfurt am Main, *27.08.1957

4.
a) Satzung:
Die Mitgliederversammlung vom 02.07.2022 hat die Änderung der Satzung in § 22 beschlossen.

5.
a) Tag der Eintragung:
20.04.2023
Herz

Satzung
Verein zur Förderung des KAB-Diözesanverbandes Limburg e.V.

§1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Verein zur Förderung des KAB-Diözesanverbandes Limburg e.V., nach Eintragung mit dem Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Der Verein soll in das Register beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen werden.
4. Der Verein kann sich mit anderen Vereinen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenschliessen.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung des KAB-Diözesanverbands Limburg e.V.. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Mitwirken an der Verlebendigung christlicher Lebenshaltung in der Arbeitnehmerschaft,
- Unterstützung der Bildungsarbeit der KAB,
- Vermittlung von Lebenshilfen für arbeitslose Erwachsene oder Jugendliche, die einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz suchen,
- Unterstützung von Bildungsarbeit im Ausland, um Lebenshilfen für den Erwerb oder die Ausbildung in einem Beruf zu vermitteln.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands.
3. Zur Verfolgung seiner Zwecke und der Finanzierung seiner Aufgaben kann der Verein einen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) erheben. Über die Höhe des Jahresbeitrags befindet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Jahresbeitrag wird bei Eintritt, in den Folgejahren zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist zum Ende eines Jahres möglich und muss dem Vorstand bis zum 1. November angezeigt werden.

5. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung des Vereins verstösst und ihm damit schweren Schaden zufügt. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss in der Tagesordnung bekanntgegeben sein.
6. Ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Insbesondere hat das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied weder Anspruch aus §738 BGB noch Pflichten aus §739 BGB.

§6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
   a) Satzungsänderungen
   b) die Wahl und Abberufung des Vorstands
   c) die Entlastung des Vorstands
   d) die Wahl der Kassenprüfer und die Genehmigung des Jahresabschlusses
   e) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
   f) sonstige Vereinsangelegenheiten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Wahrung der Ladungsfrist von 21 Tagen sowie unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ferner hat der Vorstand auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Über die Versammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu führen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemässer Ladung beschlussfähig. Jedes Mitglied hat Stimm- und Antragsrecht. Stimmhäufung und Stimmdelegation sind nicht zulässig.
5. Anträge auf Satzungsänderung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung anzukündigen und der Einladung im Wortlaut beizufügen. Über sie wird auf Beschluss von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Satzungsänderungen treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.
6. Beschlüsse und Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann im Umlaufverfahren mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschliessen.
2. Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Eine Person hat den Vorsitz inne. 2 Personen sind stellvertretende Vorsitzende, davon ist eine Person zugleich als Schatzmeister, die andere als Schriftführer tätig. 2 weitere Personen gehören als Beisitzer dem Vorstand an.
3. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich gemeinsam durch den Vorsitzenden und einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.

§9 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen werden, ausser auf einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Anwesenden, geheim durchgeführt.
2. Abstimmungen werden offen durchgeführt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Kann im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit erreichen, findet ein weiterer Wahlgang statt. Kann auch dann kein Kandidat die notwendige Mehrheit erreichen, so genügt zur Wahl eines Vorstandsmitglieds in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Ansonsten entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§10 Buchführung und Prüfung

1. Die Buchführung hat nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung zu erfolgen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen mindestens einmal im Jahr die Buchführung sowie die Haushaltsführung auf Satzungsgemässheit und Sparsamkeit der Mittelverwendung.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in alle ihre Prüfungen betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut angekündigt wurde.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Mitglieder, die nicht auf der Mitgliederversammlung erschienen sind, machen ihr Stimmrecht schriftlich geltend. Der Vorstand hat deren Stimme auf schriftlichem Weg unmittelbar nach der Mitgliederversammlung einzuholen. Geht dem Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Versendung keine Mitteilung zu, so stimmt das entsprechende Mitglied für den Auflösungsantrag.
3. Bei Wegfall der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und über die Auflösung oder Weiterführung des Vereins zu beraten. Bei Weiterführung muss der Vorstand neu gewählt und über die Bestellung einer Geschäftsführung neu entschieden werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KAB-Diözesanverband Limburg e.V., der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 09.04.2002 in Kraft.